

Ostland-Berichte

Reihe B: Wirtschafts-Nachrichten.

Herausgegeben vom Ostland-Institut in Danzig

Inhalt:

Zum neuen polnischen Währungsgefeß.
Die Entziehung des polnischen Ziffernzeichels.
Der Handelsverkehr mit dem polnischen Ziffernzeichel.
Das belgische Kapital in der polnischen Industrie.
Willing der Abkessung.

Zum neuen polnischen Währungsgefeß.

Das am 7. Juli d. Js. durch Verordnung des Staatspräsidenten der Republik in Kraft getretene Geleß über Forderungen in ausländischer Währung (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 59, Pol. 509), in der Presse kurz als „Dollarsverordnung“ bezeichnet, gebührt zu den weittragendsten rechtlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der Währungsfragen in Polen. Man hofft, daß damit dem im Lande seit Jahren herrschenden Währungschaos ein Ende gemacht sein werde. Daher ist auch diese Verordnung in der Presse fast ausnahmslos in günstigem Sinne beurteilt worden. Aber die Motive, die zum Erlaß dieses Dekrets geführt haben, schreibt die der Regierung nachstehende „Skizze“ u. a. folgendes:

„Die Dollarsverordnung hat die Normierung des Geldmarktes unter Berücksichtigung der Regel, daß die Landeswährung das einzige im inländischen Wirtschaftsverkehr verpflichtende Geldzeichen sein dürfte, zum Ziele. Die Verordnung macht deshalb Schluß mit der schädlichen Erscheinung, daß im inländischen Verkehr ausländische Valuten Verwendung finden, was infolge des angelsächsischen Währungssturzes sowohl der Volkswirtschaft, wie auch den einzelnen Bürgern, die sich der ausländischen Valuta bedienen, großen Schaden zugefügt hat. Dieser Sturz erschütterte in Polen das Vertrauen zu den ausländischen Währungen, und diejenigen Personen, die bisher zu den fremden Valuten ihre Zuflucht nahmen, weil sie diese als vollkommen gesichert ansahen, sind im weitesten Umfange zur ausschließlichen Verwendung von Inlandsvaluta übergegangen.“

Es befanden jedoch noch in einem beträchtlichen Umfange von früher her solche Verpflichtungen, die diese Verordnung durch Umrechnung in die polnische Währung eliminieren sollte. Diese Dollarsverordnung stellte daher einen Umwälzung der gegenüber den früheren Geleßen, die das Eingeben von Verpflichtungen in fremder Währung in der Zeit nach der Inflation geradezu gefördert hätten. Damals

„war diese Methode Ausdruck des Bestrebens, das Vertrauen zur neuen Landeswährung zu festigen, da der Währungsliberalismus in den Augen der Bürger der beste Beweis für die Beständigkeit des polnischen Zloty ist. Dieser Liberalismus sollte günstige Verhältnisse für den Zufluß ausländischer Kapitalien schaffen. Das Ergebnis der Bemühungen war eine Ansammlung bedeutender ausländischer Summen im Inlande, die in gleicher Form wie der polnische Zloty im Verkehr waren. Insbesondere der Dollar wurde zur zweiten Verkehrsvaluta in Polen. Diese Anhäufung großer Mengen effektiven ausländischen Geldes bildete die Grundlage für eine Valuta-Spekulation, die Verwirrung in den Wirtschaftsverkehr brachte und die Ursache von Verlusten weiter Bevölkerungskreise war. In den polnischen Kreditinstituten häuften sich die Einlagen in ausländischer Währung, was diese Institute zwang, Kredite in gleichen Währungen zu erteilen. Die Tätigkeit der Kreditinstitute geriet dadurch in Abhängigkeit von den ausländischen

Geldschwankungen, die mit dem Wirtschaftsleben Polens keinerlei Verbindung hatten. Schließlich war das Eingehen von Verbindlichkeiten in ausländischer Währung oft an die Bedingung der Auszahlung in ausländischen Goldmünzen geknüpft, was mangels rechtlicher Bestimmungen darüber, wie die Gültigkeit dieser Goldklausel einzuschätzen sei, viele Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben schuf.“

[„Kurier Warszawski“ vom 8. 7. 1934.]

★

Alle diese Tatsachen haben zu einer immer umfangreicheren Polemik in der Presse und in den Fachkreisen geführt. Dabei hätten sich Erscheinungen gezeigt, die den zunehmenden Einfluß der wirtschaftlich stärkeren Elemente auf die rechtliche Stellung der wirtschaftlich schwächeren Elemente zum Ausdruck brachten. Aus Angst vor den möglicherweise entstehenden Geschicksschicksalen und den Unannehmlichkeiten einer Erekulion hätten sich diese letzteren mit den für sie äußerst nachteiligen Bedingungen der ihnen aufgewungenen Verträge einverstanden erklärt. Hier liegt denn auch eine rechtliche Intervention von Staats wegen erforderlich gewesen.

Die wesentlichen Gesichtspunkte, die für die Verteidiger der ausländischen Währung und deren Gegner, die sich in der Hauptsache aus Industrie-, Handels- und Landwirtschaftskreisen zusammensetzten, maßgebend waren, werden von dem Kommentator dieser Verordnung, Dr. M. Richter, wie folgt, kurz zusammengefaßt. Die Verteidiger der Auslandswährung behaupteten:

„1. Der Gläubiger müsse das erhalten, was er gegeben habe. Wenn demnach die Valuta, in der die Forderung ausgedrückt ist, im Verhältnis zum polnischen Gelde an Wert verliert, so stehe dem Gläubiger eine Erhöhung über den Nominalwert der Forderung zu, die den Kursunterschied zwischen dem Tage der Verpflichtung und dem Tage der Leistung ausgleiche.“

2. Dieses beziehe sich besonders auf diejenigen Fälle, in denen die Schuldner mit ihren Zahlungen im Rückstände bleiben und in denen den Gläubigern zumindest die Kursdifferenz zwischen dem Fälligkeits- und dem Zahlungstage zukomme.

3. Außerhalb jeder Diskussion stehen die Verpflichtungen in ausländischen Goldmünzen bzw. im Metallgehalt der ausländischen Geldeinheiten, da hier der Gläubiger „sich geschützt hat“ gegen einen Kurssturz der in Betracht kommenden ausländischen Valuta, und dieses Abkommen müsse auch von allgemeinen Rechtsätzen respektiert werden.

Die gegenwärtige Seite . . . bekämpfte diese Anschauungen mit folgenden Thesen:

a) Zahlungsmittel in Polen ist der Zloty, und Verrechnungsaluta, die dem Gläubiger genügend Sicherheit gibt, ist der Goldzloty. Wer es also vorzog, seine Forderung vom Schicksal der Auslandswährung abhängig zu machen, muß eben die Konsequenzen der Wahl tragen.

b) Gläubiger, die ihre Bezahlung in einer Auslandswährung, deren Kurs erniedrigt wurde, erhalten, bekommen in Wirklichkeit gar nicht weniger, als sie gegeben hatten, weil in der Zeit seit der Entstehung der Verpflichtung die Preise der Verbrauchsgegenstände in einem solchen Maße gefallen sind, daß die in fremder Valuta ausgedrückte Schuldsumme mindestens denselben Kaufwert besitzt wie früher . . .

c) Der Vorbehalt der Bezahlung ausländischer Valuta in Metall oder dessen Gegenwert darf für den Schuldner in Polen keine weitergehenden Folgen zeitigen als für den Schuldner im Mutterlande dieser Valuta; er bietet schließlich dem Gläubiger eine Sicherheit ohne seinerseits Äquivalent, wodurch ein übermäßiges Übergewicht der Gläubigerrechte im Verhältnis zum Schuldner eintritt, was sich rechtlich nicht rechtfertigen lässt."

Die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 12. Juni 1924 berücksichtigt fast ausschließlich die zuletzt gedauerte Anschauung und entleere den ausländischen Valuten ganz allgemein den Geldcharakter, indem sie ihnen lediglich die Eigenschaft vertretbarer Sachen verleihe, die sich aus der Natur der Dinge nicht zur Bezeichnung von Hypothekenforderungen, Pfandbriefen, Obligationen, Versicherungen u. a. m. eignen.

Im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Verordnung hat sich der Vertriebsrat des Warschauer "Kurjer Poranno" an den Finanzminister Prof. Zawadzki gewandt, der die Notwendigkeit und die Beibehaltung der Verordnung folgendermaßen charakterisierte:

Der Grundgedanke dieser Verordnung sei die endgültige Festlegung der polnischen Währung in Polen. Die bisherige Gesetzgebung (Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. April 1924) habe in Polen grundsätzlich das System einer Parallelwährung geschaffen, indem sie Geschäftsschlüsse in den verschiedensten Währungen ermögliche und diesen Handlungen volle rechtliche Sanktion erteile. Dieser Zustand habe früher wohl seine Berechtigung gehabt, sei grundsätzlich aber als Anomalie anzusehen. Die Tatsache, daß für Forderungen, Schulden und Einnahmen verschiedene Währungen maßgebend waren, habe schließlich selbst diejenigen zu Spekulationen gewungen, die keinerlei Neigung dazu hatten. Diese Schwierigkeiten seien in letzter Zeit infolge der starken ausländischen Geldschwankungen, auf die verständlicherweise weder die polnische Wirtschaft noch die polnische Regierung irgendeinen Einfluß habe ausüben können, immer größer geworden. Besonders auf dem Gebiete des langfristigen Kredites habe dieser Zustand sowohl vom Standpunkt des Gläubigers wie des Schuldners und schließlich auch des Geldmarktes überhaupt eine Reihe von Eingriffen anverlangt werden lassen.

„Deshalb ergab sich auch die Ordnung dieser Verhältnisse durch Bestimmung des Złoty als ein für allemal für alle innerstaatlichen Geldtransaktionen sowie Regulierung aller inneren Verpflichtungen allein maßgebliche Einheit als augenblicklich unabwehrbare Notwendigkeit."

Eine frühere derartig weitgehende Neuordnung hätte vor einem und vielleicht auch vor einem halben Jahre wahrscheinlich noch ihr Ziel verfehlt. Denn es ist erst wirtschaftlich und psychologisch eine Umstellung der Bürger notwendig gewesen. Auch der bisherige Zustand habe seine berechtigten Gründe gehabt, und

„diese war, daß für einen Teil unserer Mitbürger der Złoty noch vor kurzer Zeit nicht die Einheit eines Wertmaßes war... Inzwischen hat sich meines Erachtens diese notwendige psychologische Umstellung vollzogen, und zwar einerseits infolge der Beständigkeit unserer Währung und andererseits infolge des Zusammenbruchs einer Reihe von fremden Währungen, die uns unbedingt sicher angesehen wurden, sowie infolge bedeutsamer Verluste derjenigen, die der Ansicht waren, daß die fremden Regierungen besser ihre Interessen wahrnehmen würden als die eigene."

Nach hätten die im vergangenen Jahre in diesen Fragen abgeleiteten geführten Prozesse für die kommende Gesetzgebung ausgezeichneten Stoff abgegeben.

„Daher sind auch die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften gewissermaßen der Abschluß und die Krönung einer natürlichen Entwicklung und können deshalb gerade in vollem Umfange Erfolg versprechend sein."

Wenn von einem grundsätzlichen Verbot, Abschlüsse in fremden Währungen zu tätigen, Abstand genommen wurde, so sei dies mit Rücksicht auf die Verbundenheit von Polens Wirtschaft mit

dem internationalen Finanz- und Wirtschaftsleben geschehen. (Die von Minister Zawadzki gemachten Angaben über die vorgesehene Durchführung der Bestimmungen werden hier übernommen, da sie an anderer Stelle zusammenfassend aufgeführt werden.) Für alle getroffenen Bestimmungen sei jedoch Grundhalt, daß einmütig maßgebend die polnische Währung sein müsse. Da jedoch in besonderen Fällen, trotz des generellen Verbotes, hypothekarische Eintragungen in anderer als in polnischer Währung vorzunehmen, solche vom Standpunkt der Wirtschaftspolitik, z. B. in ausländischen Kreditoperationen, nützlich sein könnten, so sei dem Finanz- und Justizminister das Recht eingeräumt worden, gegebenenfalls durch besondere Verfügung zu bestimmen, wann derartige Eintragungen beantragt werden dürften.

Die unstrittene Goldklausel sei durch die Verordnung nicht beseitigt worden. Lediglich ihr Geltungsbereich sei normiert worden, wobei als maßgebend die Gesetzgebung des Mutterlandes der jeweiligen Währung angesehen werde.

„Ich möchte ganz scharf unterstreichen, daß das Dekret überhaupt nicht die polnische Goldklausel bzw. den Goldzloty betrieft und hinzuzufügen, daß wir keinerlei Berechtigung haben, uns mit dieser Frage zu beschäftigen, weil wir weiterhin den festen Willen und die vollkommene Möglichkeit haben, unsere Währung auf der Goldparität zu erhalten und unsere Gesetzgebung ganz genau und unzweideutig festsetzt, wieviel ein Goldzloty ist. Dagegen kann die Goldklausel nicht im Verhältnis zu den Währungen derjenigen Staaten bestehen bleiben, deren Gesetzgebung es verbietet, einen Unterschied zwischen dem Gold- und dem Umlaufgeld zu machen. Es sprechen dafür sowohl rechtliche wie praktische Gründe."

Keinerlei Änderungen seien dagegen für Auszahlungen, die im Auslande getätigt werden, vorgenommen worden. Die Effektivklausel bleibe da vollkommen in Geltung.

„Polen beabsichtigt nicht, seine gewissermaßen traditionelle Politik, in keiner Form die Erledigung internationaler Verpflichtungen zu erschweren, aufzugeben."

Eine Komplexierung der finanziellen Verbindnisse mit dem Auslande sei daher keineswegs zu beabsichtigen.

In Bezug auf diejenigen langfristigen Kredit erstellenden Institute, die in überwiegender Maße ihre Geschäfte in ausländischer Währung vornehmen, geben die neuen Vorschriften vom Standpunkt aus, daß diese Institute infolge der Währungsschwankungen weder Gewinne machen, noch Verluste erleiden dürften. Dabei sehe die Verordnung eine Umredung der Pfandbriefe und Obligationen und der für diese als Deckung dienenden Forderungen in die polnische Währung vor. Diese Konvertierung werde die langfristigen Operationen der staatlichen und privaten Institute umfassen, mit Ausnahme lediglich derjenigen Operationen, die mit der Effizienzfähigkeit dieser Institute im Auslande zusammenhänge.

Der Grund für die Festimmung, daß Versicherungen in Zukunft nur noch in Zlotowährung abgeschlossen und die bestehenden Versicherungen in dieselbe konvertiert werden müßten, war der Umstand, daß infolge der fremden Währungsschwankungen ein entsprechender Schutz der Versicherungsnehmer von Seiten des Staates unumgänglich gewesen sei, was zweifellos der Versicherungs-idee sehr geschadet habe.

Das gleiche Wort bringt dann an anderer Stelle eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung, die nachstehend wiedergegeben seien:

„Die Verordnung zerfällt in sieben Abschnitte und enthält allgemeine Vorschriften über Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen und Bedingungen für die Geltung der Goldklausel in diesen Verbindlichkeiten."

Wenn die Forderung in ausländischer Valuta ausgedrückt ist, kann der Schuldner sie mit polnischem Gelde ablösen. Die Verordnung bestimmt, daß der Vorbehalt, solche Forderungen in ausländischer Währung abzulösen, in Polen keine Geltung hat. Infolgedessen wird der Vorbehalt der Bezahlung in ausländischem Gelde nur noch bei Auslandsverpflichtungen Anwendung finden. Die Forderungen in ausländischer Währung

werden nach dem Auszahlungskurse der Valuta am Zahlungstage der Forderungen abgelöst. Zahlt der Schuldner zu einem späteren Zeitpunkt, so kann der Gläubiger die Bezahlung entweder zum Kurse am Zahlungstage oder zum Kurse am Fälligkeitstage wählen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf nicht-wechselmäßige Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten des besprochenen Dekrets eingegangen wurden. Forderungen aus diesen Verbindlichkeiten werden auch weiterhin zum Kurse vom Vortage der geleisteten Zahlung abgelöst werden. In fremder Währung ausgestellte Wechsel müssen bei der Zahlung nach dem Kurse am Zahlungstage umgerechnet werden.

Was die Gültigkeit der Goldklausel bei Forderungen in ausländischer Währung betrifft, so wird sie nach dem im Mutterlande dieser Valuta geltenden Recht behandelt werden.

Der zweite Abschnitt der Verordnung enthält einschränkende Vorschriften für das Eingehen von Verbindlichkeiten in ausländischer Währung. Hypothekarische Eintragungen in die Grundbücher können nur in polnischer Währung beantragt werden.

Da jedoch Hypothekeneintragungen in ausländischer Währung in einzelnen Fällen vom wirtschaftspolitischen Standpunkt vorteilhaft sein können, wurden die Minister für Finanzen und Justiz durch das Dekret zum Erlaß von Verordnungen, die die Fälle, in denen solche Eintragungen gemacht werden können, näher bezeichnen, ermächtigt.

Weiterhin beschränkt die Verordnung die Möglichkeit, neue Aktiv- oder Passiv-Kreditoperationen in ausländischer Währung durchzuführen. Lediglich die Bank Polski, die staatlichen Kreditinstitute, Aktienbanken und langfristigen Kredit erteilenden Institute werden solche Operationen ausführen können. Alle anderen Kreditinstitute dürfen lediglich mit polnischer Valuta arbeiten. Die Beschränkung trifft jedoch diejenigen Geschäfte, die im Zusammenhang mit bereits bestehenden Aktiven oder Passiven in ausländischer Währung getätigt wurden. Spareinlagen auf Bücher können nur noch in polnischer Währung erfolgen.

Ebenfalls nur noch in polnischer Währung können direkte Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung wird der Finanzminister in besonderen Verfügungen bekannt geben können.

Der dritte Abschnitt des Dekrets enthält genaue Vorschriften für die langfristigen Kredit erteilenden Institute, und zwar: Bank Gospodarstwa Krajowego, Bank Rolny, Tow. Kredytowy Ziemielski, Städtische und industrielle Hypothekenbanken, und die Wilenski Bank Ziemielski (Wilnaer Landschafsbank). Die Schuldner dieser Institute werden die Raten in polnischer Valuta nach dem Auszahlungs- oder Goldmetallkurs vom Vortage der Bezahlung entrichten. Im Falle der verspäteten Zahlung kann der Kurs vom Zahlungstage oder dem diesem vorhergehenden Tage oder vom Tage der Fälligkeit der Zahlung gewählt werden. Die Wahl des Umrechnungskurses überläßt die Verordnung dem Kreditinstitut. Die Kreditinstitute, die langfristigen Kredit erteilen, können die Bestimmungen dieses Dekrets auch auf diejenigen Forderungen anwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind und insbesondere auf alle Einzahlungsverrechnungen, die von den Schuldnern vorgenommen worden sind.

In einem besonderen Abschnitt enthält die Verordnung Vorschriften über die Umrechnung von Pfandbriefen und Obligationen, die von den Instituten des langfristigen Kredites herausgegeben worden sind, und die diese sichernden Forderungen in die polnische Währung.

Letztliche Bestimmung über ausländische Valuten, die in Pfandbriefen und langfristigen Obligationen oder in Dokumenten- und hypothekarisch gesicherten Forderungen, die als Sicherheit für diese Pfandbriefe und Obligationen dienen, enthalten sind, werden als nicht bestehend angesehen. Alle diese Verbindlichkeiten werden in Verpflichtungen in polnischer Währung nach dem Durchschnittskurse der Auszahlungen oder des Goldmetallkurses, wie sie in den Monaten April und Mai 1934 an der Geldbörse in Warschau notiert wurden, umgerechnet. Bei der Konvertierung derjenigen Verpflichtungen, die in

U.S.A.-Dollar mit oder ohne Goldklausel ausgedrückt sind, bestimmt die Verordnung als Umrechnungskurs 5,40 Zloty für einen Dollar.

Schließlich regelt die Verordnung noch die Frage der aus Versicherungen entstandenen Verpflichtungen in ausländischer Währung und bestimmt, daß direkte Versicherungssabkommen, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets abgeschlossen wurden, in die polnische Währung umgerechnet werden; dagegen können neue Abkommen nur in polnischer Währung abgeschlossen werden. Ist in dem Vertrage die Goldklausel nicht vermerkt, so erfolgt die Umrechnung nach dem durchschnittlichen Auszahlungskurse der gegebenen ausländischen Valuta in den Monaten April und Mai 1934, wie er auf Grund der Notierungen an der Warschauer Börse festgesetzt wurde. In den Verträgen mit Goldklausel wird die Verbindlichkeit in polnische Goldzloty umgerechnet nach dem Verhältnis des Goldgehaltes in der Münzeinheit der jeweiligen ausländischen Valuta zum dem polnischen Zloty.

Da die Verordnung die Frage der Verbindlichkeiten in ausländischer Währung erschöpfend regelt, ist die Geltung des Art. 217 und 437 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse aufgehoben worden. Außerdem hebt das Dekret die bisher geltenden Verordnungen und Gesetze über Schulden in ausländischer Währung und in Goldzloty, sowie alle diesem Dekret entgegenstehenden Bestimmungen auf.

[„Kurier Poranny“ vom 7. 7. 1934; „Kurier Warszawski“ vom 8. 7. 1934; „Ilustrowany Kurjer Codzienny“ vom 9. 7. 1934; Kommentar zur Verordnung über Forderungen in ausländischer Währung von Dr. M. Richter, Lemberg.]

Die Entwicklung des polnischen Außenhandels.

Seit einiger Zeit weiß die polnische Presse immer wieder über einen deutlich sichtbaren Wirtschaftseinbruch und damit ein Abbauen der Krisenerscheinungen zu berichten. Die weitestgehenden Hoffungszweige werden zum Beweis herangezogen. Anlaßlich des Halbjahreswechsels wird namentlich auf Grund der statistischen Angaben über den Außenhandel eingehend gemäuert. Dabei stellt man fest, daß nach den Angaben des Hauptstatistischen Amtes im Außenhandel des ersten Halbjahres 1934 ein Aktivsaldo von nahezu 80 000 000 Zloty zu verzeichnen ist. Diese Summe liegt um rund 27 Millionen Zloty über dem vorjährigen Saldo. Es sei dies ein Beweis sowohl für die zunehmende Besserung der Wirtschaftslage Polens als auch für die Expansionskraft des polnischen Handels, die es vermocht habe, trotz der zahllosen Schwierigkeiten nicht nur die bisherigen Absatzmärkte zu behalten, sondern sogar neue hinzugewinnen. Diese Tatsache beweise, daß die Anstrengungen um die Organisation des polnischen Exportes, die Pionierarbeit auf den überseeischen Märkten und schließlich die Aufnahme des Kompensationshandels erfolgreich unternommen. Schritte der polnischen Handelspolitik gewesen seien. Großen Einfluß habe auf diese günstige Entwicklung der neue polnische Zolltarif, der den Binnenmarkt vor überflüssiger Einfuhr bewahre, und die Verbesserung der Qualität der Exportware, gehabt. Auch sei es allmählich gelungen, in der Bearbeitung der Waren dem Wunsch der Absatzmärkte weitestgehend entgegenzukommen.

Man könne also sagen, daß das erste Halbjahr 1934 an der Außenhandelsfront einen nicht zu befreienden Erfolg gebracht habe.

„In loyalem Kampfe unter Verzicht auf irgendwelche verzögerten Waffen, wie es der Dumping in seinen verschiedenen Erscheinungsformen ist, haben wir Ergebnisse erzielt, die uns mit Stolz und Optimismus erfüllen dürfen. Berücksichtigen wir, daß unser Außenhandel seit dem Jahre 1928, mit Ausnahme des sporadischen Ausnahmestiegs im Jahre 1930, eine dauernd fallende Tendenz zeigte, und daß jetzt zum ersten Male seit Beginn der Krise ein Anstieg zu verzeichnen ist und dies sowohl in der Ausfuhr (um 8,9 %) wie auch in der Einfuhr (um 4,8 %) sowie beim Aktivsaldo der Handelsbilanz (um 34,3 %). Dabei verdient unterstrichen zu werden, daß im Verlauf der ersten fünf Monate dieses Jahres, während sich in Polen so deutliche Erscheinungen eines verstärkten Warenverkehrs be-

merkbar machten, der allgemeine Wert des Weltverkehrs nach den Angaben des Völkerbundes im Verhältnis zum Jahre 1933 eine weitere Abnahme erfahren hat (von 35 auf 33,9 %). „Dieses alles beweist die, geradezu ungewöhnliche Anpassungsfähigkeit und Lebenskraft unseres Wirtschaftsorganismus!“

Auf diese günstige Entwicklung der Struktur und der Rolle des Außenhandels im Wirtschaftsleben Polens habe sich überaus vorteilhaft die von der polnischen Regierung geführte Politik ausgewirkt.

Die Deflationspolitik, die die Inlandspreise niedrig hielt, machte damit unseren Export konkurrenzfähig und versetzte ihn in die Lage, auf dem internationalen Markte mit allen Ländern Europas, auch mit denjenigen, die bei der Ausfuhr eine bewußte Gelddelvalvation durchführten, zu rivalisieren. Unsere Seepolitik hat die Angst vor der Entfernung, die bis vor kurzem unseren Außenhandel kennzeichnete, überwunden und hat ihn mit entsprechenden Schifffahrts- und Eisenbahnverbindungen ausgestattet.“

Alle diese Bemühungen und Erfolge berechtigen zu einem hoffnungsvollen Ausblick in die Zukunft. Es sei zu erwarten, daß mit dem Augenblick, wo die Krisenurlauben endgültig beseitigt seien, sich für Polen eine „neue Ära der wirtschaftlichen Entwicklung“ eröffnen würde, in der die Kräfte, die bisher zur Überwindung der größten Schwierigkeiten benötigt wurden, Grundlage eines dauernden Erfolges und nationalen Wohlergehens sein würden.

Bei einer Analyse des Außenhandels fällt besonders die gesteigerte ausländische Wareneinfuhr in Höhe von über 15 Millionen Zloty auf. Dies sei der augenfälligste Beweis der Wirtschaftsbelebung. Denn die Mehreinfuhr sei durch den stärkeren Verbrauch an Rohstoffen bedingt, beweise also eine Belebung der Industrie. Zu den Produkten, bei denen eine Mehreinfuhr zu verzeichnen gewesen sei, gehören Eisen, Eisenleg., Kupfer und Metallbearbeitungsmaschinen. Für eine leichte Besserung der Lage in der Textilindustrie spreche die verstärkte Einfuhr von Textilmaschinen, Baum- und Rohwolle. Ähnlich sei in der Leder- und Gummiwarenindustrie eine verstärkte Erzeugung und Besserung der Lage festzustellen. Überaus erfreulich sei andererseits die Einfuhrabnahme von Lebensmitteln wie Getreide, von dem nur Weizen in unbedeutenden Mengen nach Oberschlesien eingeführt wurde. Ebenso sei die Einfuhr von Kolonialwaren, Tabak und gesalzenen Heringen zurückgegangen. Bedauerlich sei lediglich die leicht verringerte Kraftwageneinfuhr, die eine zunehmende Schwächung der Motorisierung des Landes zur Folge habe.

Demgegenüber liege die verstärkte Ausfuhrziffer in den größeren Mengen exportierter Lebensmittel, insbesondere Getreide, Jucker und Rüben, begründet. Rindvieh- und Schweinausfuhr habe der niedrigen Preise wegen fast ganz aufgehört, sich zu rentieren. Lediglich die Baconausfuhr sei weiterhin am einmündigsten geblieben. Eine starke Zunahme habe auch die Butterausfuhr, die in erster Linie nach dem Deutschen Reich ging, erfahren. Erwähnenswert sei noch die zunehmende Kohlenausfuhr, die sich trotz des besonders von englischer Seite geführten scharfen Konkurrenzkampfes auf ihren alten Märkten behaupten und sogar einige neue hinzugewinnen konnte.

Vergleiche man den mengenmäßigen Warenaustausch Polens mit den europäischen und überseeischen Ländern, so sei eine immer stärkere Verflechtung in Richtung des Handels mit außereuropäischen Ländern festzustellen.

„Im ersten Halbjahre 1933 hat die Einfuhr der in Europa produzierten Waren 67,7 % betragen, und nur 32,3 % sind auf die Länder außerhalb Europas entfallen. Heute beträgt der europäische Anteil 59,7 % des Gesamtwertes unserer Einfuhr, während die Produkte aus den außereuropäischen Ländern 40,3 % ausmachen. Eine ähnliche Erscheinung sehen wir auch in unserer Ausfuhr, wo im Jahre 1933 7,2 % nach außereuropäischen Ländern ging und dieser Anteil jetzt 10 % unseres Gesamtexportes ausmacht.“

Beweisen diese Zahlen die zunehmende Umstellung des polnischen Wirtschaftslebens auf den Handelsverkehr mit immer ent-

fernteren Ländern, so seien andererseits auch im Wirtschaftsverkehr mit den europäischen Staaten gewisse Änderungen vorgekommen.

So habe der Handelsumsatz mit England eine kleine Steigerung erfahren. Die Ausfuhr sei mit 20 % der Gesamtausfuhr, womit England an erster Stelle stehe, im Vergleich zum Vorjahre unverändert geblieben. Dagegen sei jedoch die Einfuhr aus England von 9,3 % auf 10 % der Gesamteinfuhr angestiegen. Im Verhältnis zu Österreich habe sowohl Aus- als Einfuhr zugenommen. Bemerkenswert sei dabei, daß im Verkehr mit diesen beiden Staaten und mit Belgien Polen handelsbilanzmäßig Aktivsaldo erzielt.

Bemerkenswert sei die Tatsache des abnehmenden Warenverkehrs mit Frankreich. Hier sei im Vergleich zum Vorjahre die Einfuhr zwar nur von 6,4 auf 6,1 %, dagegen die Ausfuhr nach Frankreich von 6,2 auf 4,5 % zurückgegangen. Dies sei umso bedeutungsvoller, als Polen mit Frankreich eine stark polare Zahlungsbilanz habe. Jeder Versuch polnischerseits, dieses Minus durch verstärkte Warenausfuhr nach Frankreich teilweise auszugleichen, werde jedoch von dort stets unterbunden.

„Die Deutsche Reich hat im ersten Halbjahre 1933 bei uns Waren in Höhe von 19,1 % des Wertes unserer Gesamteinfuhr abgesetzt; jetzt beträgt der deutsche Anteil nur 12,1 % (womit das Deutsche Reich immer noch an zweiter Stelle steht). Das ist eine bedeutende Abnahme, die umso beachtlicher ist, wenn wir hinzufügen, daß die deutsche Einfuhr wertmäßig früher 74 Millionen Zloty betragen hat und im laufenden Jahre nur 47 Millionen Zloty beträgt. Im vergangenen Jahre haben wir dem Deutschen Reich die Waren im Werte von 73 Millionen Zloty, jetzt im Werte von 82 Millionen Zloty, verkauft.“

Diese Zahlen zeigen die günstigere Gestaltung der Handelsbilanz mit dem Deutschen Reich, die im ersten Halbjahre 1934 einen Aktivsaldo von 20 Millionen Zloty auswies.

Von außereuropäischen Staaten verdienten auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika erwähnt zu werden. Auch hier sei eine Belebung des Warenverkehrs eingetreten, denn die Einfuhr sei von 15,5 auf 16,5 %, wertmäßig von 50 Millionen auf 60 Millionen Zloty angestiegen und die Ausfuhr nach dorthin von 1 auf 2,4 %, d. h. von 45 Millionen Zloty auf 11 Millionen Zloty.

Im Gesamtergebnisse weise der Handel mit den außereuropäischen Ländern einen starken Passivsaldo aus. Denn während die Einfuhr aus diesen Ländern 159 Millionen Zloty betrage, erreiche die Ausfuhr nur eine Höhe von 40 Millionen Zloty. Die Differenz zu Ungunsten Polens mit 109 Millionen Zloty jeige im Vergleich zu den 91 Millionen Zloty des Vorjahres eine leichte Zunahme. Dies beweise, daß trotz einer Zunahme der Ausfuhr nach Übersee, als Hauptabgabemacht für die polnischen Waren, auch weiterhin Europa mit 2/3 der gesamten polnischen Ausfuhr in Frage komme.

[„Kurjer Łódzki“ vom 15. und 24. 7. 1934; „Kurjer“ „Witno vom 20. 7. 1934; „Gazeta Warszawska“ vom 9. 8. 1934; „Gazeta Polska“ vom 14. 8. 1934.]

Der Handelsverkehr mit Sowjetrußland.

Wegen der durch den neuen polnischen Zolltarif entstandenen Schwierigkeiten für eine Wareneinfuhr aus Rußland sind zu Beginn dieses Jahres zwischen Warschau und Moskau Verhandlungen aufgenommen worden, deren Ergebnis eine gegenseitige Zollbilligung bestimmter Kontingente war. Einen Fortschritt bedeutet das am 22. Juni 1934 getroffene Zollabkommen, das vorläufig nur bis zum 31. Dezember 1934 Gültigkeit hat. Auf Grund dieses Vertrages seien Sowjetrußland Zollermäßigungen für Pelzwaren, Sägewerkstoffe, Stöbe und Pilze gewährt worden. Außerdem würden zugunsten der Sowjetunion die Konventionsermäßigungen, wie sie Polen auch anderen Staaten gewährt, anzuwenden finden. Diese Ermäßigungen betreffen Apfel, Weintrauben, Weine, Filme, bestimmte Medikamente, Zwirne und Käsemaschinen.

Sowjetrußland solle als Gegenleistung entsprechende Warenbestellungen machen, wobei in dem Maße, in welchem diese Bestellungen tatsächlich eingingen, der Minister für Handel und Industrie die Kontingente für Sowjetwaren erheben werde.

Durch dieses Abkommen sei die Frage über die grundsätzliche Befristung des Handelsverkehrs mit Rußland erneut in den Vordergrund getreten. Man erwarte, daß noch im Herbst neue Verhandlungen zum Zwecke eines Zoll- und Kontingentabkommens auf breiterer Basis aufgenommen würden, die als Vorarbeit für den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Polen und der Sowjetunion gelten könnten.

Von welcher Bedeutung ein solcher Handelsvertrag für beide Seiten sein könne, könne allein schon aus dem Umfang des Warenverkehrs zwischen Kongreßpolen und dem übrigen Rußland vor dem Kriege gefolgert werden. Kongreßpolen habe in den Jahren 1909 bis 1930 jährlich Waren im Durchschnitt von 300 Millionen Rubel ausgeführt. Nach dem Kriege habe die Ausfuhr aus ganz Polen nach der Sowjetunion in keinem Jahre 128 Millionen Joty überschritten. Die folgenden dem „Kurjer Warszawski“ entnommenen Zahlen veranschaulichen die Entwicklung des polnisch-russischen Wirtschaftsverkehrs seit der Inflation.

Jahr	Absolut in Mill. Joty	Ausfuhr der Gesamt- ausfuhr	Einfuhr Absolut in Mill. Joty	Prozent der Gesamt- einfuhr	Saldo
1922		3,2	0,3		
1923		1,9	0,4		
1924	19	0,9	8	0,3	11
1925	60	2,8	15	0,6	45
1926	42	0,9	13	0,8	29
1927	44	1,8	100	3,5	-56
1928	38	1,5	39	1,2	-1
1929	81	2,9	39	1,3	42
1930	128	5,3	45	2,0	83
1931	125	6,7	36	2,4	89
1932	29	2,7	10	2,3	10
1933	60	6,2	18	2,1	42

Daraus gehe hervor, daß mit Ausnahme der Jahre 1927 und 1928 der Verkehr mit Rußland dauernd eine aktive Handelsbilanz ergeben habe. Die Ursache für den starken Rückgang der Ausfuhr im Jahre 1932 liege der Sturz des englischen Pfundes gewesen, der für längere Zeit Abschlässe zwischen den Eisenhütten, deren Erzeugnisse einer der Hauptausfuhrartikel nach Rußland seien, und den russischen Abnehmern, die mit Krediten bis zu mehreren Jahren und in englischer Valuta rechneten, unmöglich gemacht habe. Diese Abschlässe seien erst wieder gegen Ende 1932 möglich geworden. Die vermehrte Ausfuhr an Erzeugnissen der Eisenhütten im Jahre 1933 habe auch zur Steigerung der Gesamtausfuhr geführt. Die Einfuhr aus Sowjetrußland sei im Berichtsjahre mengemäßig zwar noch etwas angelegien, habe wertmäßig jedoch eine Verringerung erfahren.

Infolge der sowjetrussischen Bemühungen, einen Ausgleich der Handelsbilanz gegenüber denjenigen Staaten, die mehr nach Rußland ausführen als von dort einführen, zu schaffen, sei kaum damit zu rechnen, daß diese Überschüsse in den nächsten Jahren bestehen bleiben würden.

In der Warenausfuhr nach Sowjetrußland dominiert die Eisen- und Stahlhüttenindustrie. Ihr Anteil habe im Verhältnis zur Gesamtausfuhr nach Rußland im Jahre 1932 20 von 29 und im Jahre 1933 51 von 60 Millionen Joty betragen. Außerdem seien Maschinen, besonders Metallbearbeitungs- und elektrische Maschinen sowie Textilindustrienerzeugnisse, Konsumgüter und Nahrungsmittel ausgeführt worden, in erster Linie also Waren, die der russischen Industriellensicherung mit dem Ziele völliger Autarkie dienen sollten.

In der Einfuhr aus Rußland ständen an erster Stelle die hochwertigen Eisen- und Manganerze, dann folgten Pelze, Tabakwaren, Fische u. a. m.

„Eine für uns nachteilige Erscheinung in der Politik Sowjetrußlands gegenüber den ausländischen Staaten war, daß Moskau nur gegen Barzahlung verkaufte, dagegen selbst gegen Kredit kaufte; bei Bestellungen verlangt es langfristige Abzahlungen. Da jedoch die polnische Industrie nicht über derartig große Kapitalien verfügt, werden die Sowjets es auch weiterhin vorziehen, ihre Bestellung in Ländern wie das Deutsche Reich, England, die Vereinigten Staaten und Frankreich zu machen, wo ihnen günstige Abzahlungsbedingungen für die eingegangenen Verbindlichkeiten gewährt werden.“

Dieser Umstand habe während der zuletzt geführten Verhandlungen maßgebliche sowjetrussische Kreise bewegt, besonderes Gewicht auf eine Kompensierung des polnischen Waren-Imports nach Rußland durch für Polen notwendige Rohstoffe zu legen. Dieses Moment werde auch in den folgenden Verhandlungen von ausschlaggebender Bedeutung sein.

„Solch ein wichtiges Kompensationsprodukt ist die Baumwolle, die Polen bisher hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführt hat und außerdem ungeschälter Reis, der bisher fast ausschließlich aus Britisch-Indien kam. Sowohl die amerikanischen Baumwolle wie der indische Reis können durch sowjetrussische Waren ersetzt werden. Es sei bemerkt, daß im ersten Halbjahr 1934 schon mehrere Abschlüsse zwecks Baumwollankauf in Sowjetrußland für die Lódzer Textilindustrie getätigt wurden. Der Wert der im Verlauf von vier Monaten dieses Jahres aus Rußland eingeführten Baumwolle betrug rund 600 000 Dollar. Was den ungeschälten Reis angeht, so hat seine Ausfuhr nach Polen einstweilen noch nicht eingesetzt, was damit zu erklären ist, daß Rußland noch nicht über genügend Mengen dieses Artikels verfügt.“

In einem Artikel des „Gazet“ wird auf die überaus günstigen Verkehrsbedingungen zu Wasser und zu Lande zwischen Polen und Sowjetrußland und die langjährige Kenntnis des russischen Marktes und seiner Bedürfnisse hingewiesen, welche Momente Polen einen großen Vorprung vor dem übrigen Auslande gäben und seine Konkurrenzfähigkeit erhöhten. Es handle sich in Rußland um eine über 140-Millionen-Bevölkerung, die lange Jahre hindurch und teilweise auch heute noch der notwendigen Erzeugnisse des täglichen Gebrauches entbehren. Denn es wäre eine starke Überreizung, wenn man behaupten wollte, daß die augenblickliche industrielle Produktion in Sowjetrußland 25 % und die Agrarproduktion 75 % der Bedürfnisse der Bevölkerung deckten. Deshalb müsse von Seiten des polnischen Staates alles getan werden, um wieder einen Warenaustausch zu ermöglichen, besonders notwendig sei hierzu die Schaffung einer ähnlichen Institution, wie es im Reich die „Gazet“, Industrie- und Finanzierungs-A.-G., Orl“ sei, die gegen Garantie des Reiches sowjetrussische Wechsel diskontiere, wie überhaupt die Erleichterung des Geldverkehrs mit Rußland zum Ziele habe. Infolge des geringen polnischen Verkehrs mit Rußland würde vorläufig wohl genügen, wenn bei der Bank Gospodarstwa Krajowego eine besondere Abteilung für den Rußlandhandel geschaffen würde.

Bei dem beabsichtigten und erwünschten Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zu Sowjetrußland werde zweifellos auch der Obdnger Hafen eine beachtliche Rolle spielen. Ein erfreulicher Anfang liege mit der direkten Baumwolleneinfuhr über Obdnger im Mai d. Js. gemacht worden. Auch in der Transitfrage von Rußland nach anderen europäischen, besonders Binnenhäfen, böten sich für Obdnger große Entwicklungsmöglichkeiten. Eine größere Ladung Kalifalt, die von Rußland kommend, in Obdnger umgeschlagen wurde, und dann nach der Tschchoslawsker ging, könne als richtunggebendes Beispiel dienen. Im Monat August habe die sowjetrussische Flotte im Obdnger Hafen zwar erst die achtzehnte Stelle eingenommen. Bei der zunehmenden polnisch-sowjetrussischen sowohl politischen wie besonders wirtschaftlichen Zusammenarbeit liege zu erwarten, daß die russische Flotte bald eine würdigere Stellung einnehmen werde.

Bei dem letzten stattgefundenen sowjetrussischen Flottenbesuch in Odlingen sei von den Offizieren der russischen Handelsmarine zum Ausdruck gebracht worden, daß diese letzten Nachbarstaaten eine gemeinsame große Aufgabe zu erfüllen hätten: eine gegenseitige wirtschaftliche Ergänzung. Diese Ergänzung sei nach Ansicht des Korrespondenten des „Dziennik Poznański“ bereits eingeleitet worden. Es sei jetzt nur noch die Vertiefung der Handelsbeziehungen notwendig.

[„Polonia“ vom 1. 7. 1934; „Czas“ vom 2. 7. 1934; „Kurjer“-Włoc vom 6. 7. 1934; „Kurjer Warszawski“ vom 13. 8. 1934; „Dziennik Poznański“ vom 13. 9. 1934.]

Das belgische Kapital in der polnischen Industrie.

Im Zusammenhang mit der Zwardów-Affäre, die in der Presse die „polnische Slaviskade“ genannt wird und der Rolle, die das französische Kapital dabei gespielt hat, erscheinen in der letzten Zeit in der polnischen Presse des öfteren Artikel, die sich mit der Frage des in Polen arbeitenden ausländischen Kapitals auseinandersetzen. Im allgemeinen gipfeln diese Artikel — wohl besonders im Hinblick auf die letzten (schlechten) Erfahrungen — in dem leisen Wunsche, sich möglichst unabhängig von ausländischen Einflüssen zu machen. Lediglich die dauernde Geldnot, in der sich Polen befinde, lasse eine Verwirklichung dieses Wunschbildes noch für lange Zeit unmöglich erscheinen.

Interessant ist daher die Meinung, die letzten im Krakauer Blatt der Konservativen, dem „Czas“, über die Stellung des belgischen Kapitals in Polen, das als lobende Ausnahme hervorgehoben wird, vertreten wurde.

Grundbedingung für das ausländische Kapital, das die Absicht habe, in Polen zu arbeiten und zu verdienen, sei dessen unpoltischer Charakter.

„Leider macht die enge Verbindung von Politik und Wirtschaft das Kapital dieser Art zu einer seltenen und daher umso wertvolleren Ausnahme. Zu den Kapitalien, die jeder politischen Tendenz entbehren, gehört in erster Linie das belgische Kapital.“

Die Zusammenarbeit des belgischen Kapitals mit der polnischen Wirtschaft reiche noch bis in die Vorkriegszeit zurück und spiele sich seit dem Kriege in bedeutend weiteren Rahmen ab. Das belgische Kapital sei daher in den verschiedensten Industriezweigen zu finden. Besonders sei es in der Metall-, elektrischen, chemischen und Textilindustrie engagiert.

„Zum Unterschied von anderen Kapitalgruppen charakterisieren das belgische Kapital drei Eigenschaften, die für seinen zweifellosen Wert in Polen entscheidend sind. Dieses Kapital ist loyal, sozial und sparsam. Es besitzt die große Fähigkeit, die eigenen Gewinnziele mit den Anforderungen des öffentlichen Wohles des Staates in Einklang zu bringen. . . Das belgische Kapital ist ohne Zweifel der in die Industrie am besten eingegliederte Wirtschaftsfaktor. Es verdankt dies der Methode seines Vorgehens und der Planmäßigkeit seiner Arbeit. Die Belgier haben an die Spitze ihrer Unternehmen einheimische Leiter gestellt, denen sie vertrauen und auf die sie sich verlassen können. Eine derartig organisierte Zusammenarbeit zeitigt die besten Ergebnisse.“

Eine der genannten das belgische Kapital charakterisierenden Eigenschaften sei die Sparsamkeit. Nicht nur, daß den belgischen oder solchen Unternehmen, an denen das belgische Kapital beteiligt ist, diese Sparsamkeit eigen sei, propagierten sie den Spargedanken auch noch unter den Mitarbeitern ihrer Betriebe. In sozialer Hinsicht könne sich daher dieses Kapital seiner Erfolge auf der ganzen Linie rühmen. Vor allem sei hier das für die Fabrikarbeiter eingeführte Zwangsparen, der Bau von Arbeiterwohnungen durch die belgischen Unternehmen, die nach langjäh-

rigen Abzahlungen schließlich Eigentum breiter Arbeiterschichten würden, zu nennen.

Von weittragender Bedeutung sei vor kurzem die Teilnahme des belgischen Kapitals an der Aufrechterhaltung des Betriebes der Krakauer Lokomotivfabrik gewesen. Infolge der fehlenden Bestellungen für diese Fabrik in eine äußerst schwierige Lage geraten, so daß dieses Unternehmen, das mit über 1000 Arbeitern das größte und belagungsgeheftete seiner Art in Polen ist, die Liquidation droht. Mit Hilfe des belgischen Kapitals sei die Übernahme dieser Fabrik durch die Ostrowiecker Werke, in denen gleichfalls belgisches Kapital arbeite, möglich gemacht worden. Auch in diesem Falle habe damit das belgische Kapital sein Vertrauen auf die Lebensfähigkeit der polnischen Wirtschaftsorganisation, seine Loyalität und sein bürgerliches Pflichtbewußtsein gegenüber dem neuen Vaterlande bewiesen.

„Es muß erwähnt werden, daß einer der Faktoren, der die Durchführung einer so bedeutenden Transaktion ermöglichte, die Zusage von Seiten des Verkehrsministeriums war, daß den Ostrowiecker Werken Aufträge an Eisenbahnmateriale und Bau von Motorwagen für mehrere Jahre und in Höhe mehrerer Millionen Zloty jährlich erteilt werden.“

Dadurch sei es möglich gewesen, eines der wichtigsten polnischen Industrieunternehmen vor der Liquidation zu retten.

[„Czas“-Warschau-Krakau vom 14. 5. 1934.]

Bilanz der Kohlenmagistrale.

Auf Grund der Verständigung zwischen der französisch-Polnischen Eisenbahngesellschaft und der polnischen Regierung ist die Ausnutzung der Oberflüssen mit dem Hasen von Orlingen verbindenden Kohlenmagistrale mit Wirkung vom 1. März 1933 der Polnischen Staatsbahn für Rechnung der Gesellschaft übertragen worden. Wie nunmehr die „Polonia“ berichtet, habe der Vertreter dieser Linie auf Grund der Berechnungen des Verkehrsministeriums nach Abzug der Betriebsausgaben sowie des Zinsendienstes für das Aktien- und Obligationenkapital einen Reinertrag von 1023 580,49 Zloty abgeworfen. Jähle man zur obigen Summe noch die auf Grund des Konzeptionsvertrages bei der Bilanz der Gesellschaft aufgeführten 2 079 000 Zloty hinzu, so betrage der Gesamtgewinn 3 102 580,49 Zloty. Gemäß der Verständigung der Gesellschaft mit der polnischen Regierung sei dieser Gewinn im ganzen der Polnischen Staatsbahn, die zur Zeit diese Linie in Betrieb hält, überwiesen worden.

„Außerdem verdient erwähnt zu werden, daß die Gesellschaft im Bilanzabschnitt Obligationen in Höhe von 6 353 000 Franken, d. i. um 1643 Stück Obligationen mehr als vorgesehen, amortisiert hat.“

Die Bilanz der Gesellschaft schließt zum 31. Dezember 1933 mit einer Summe von 411 213 807,71 Franken. Auf der Aktivseite verdient die Rechnung für den Bau der Eisenbahnlinie mit 350 136 615,46 Franken erwähnt zu werden. Diese Rechnung vergrößert sich um den Betrag der Auszahlungen, die noch im laufenden Jahre getätigt werden. Die Rechnung der Polnischen Staatsbahn macht 14 750 000 Franken aus, welcher Betrag in zwei Positionen zerfällt, und zwar: 11 250 000 Franken, die von der Gesellschaft zum Ankauf des Wapenparks für die Magistrale verwendet wurden, sowie die Summe von 3 500 000 Franken, die für den Betriebsfonds der Linie eingezahlt wurde. Auf der Passivseite steht das vollständig eingezahlte Aktienkapital in Höhe von 15 000 000 Franken. Das Obligationenkapital setzt sich aus 400 000 Stück Obligationen zu je 1000 Franken Nominalwert zusammen.“

[„Polonia“ vom 21. 8. 1934.]